

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Fachhochschule des BFI Wien GmbH
Wohlmutterstraße 22
1020 Wien

in der Folge „Fachhochschule“,

der FH BFI Wien EEC GmbH
Wohlmutterstraße 22
1020 Wien

in der Folge „EEC GmbH“

und dem:der außerordentlichen Studierenden

Vorname:

Zuname:

Adresse:

Geburtsdatum, Geburtsort:

in der Folge „Studierende:r“.

Präambel

Die EEC GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Fachhochschule des BFI Wien GmbH, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Hochschullehrgängen iSd § 9 Fachhochschulgesetz (FHG) ist. Die Fachhochschule ist Erhalter gemäß § 2 FHG und zur Einrichtung von Hochschullehrgängen im Rahmen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge berechtigt. Die Hochschullehrgänge werden von der EEC GmbH angeboten, organisiert und durchgeführt und sind dabei in die Qualitätssicherung und -entwicklung der Fachhochschule eingebunden.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Fachhochschule und der EEC GmbH als Träger des Hochschullehrgangs _____ im Umfang von ____ ECTS und dem:der an diesem Hochschullehrgang außerordentlich Studierenden.

Der:Die Studierende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Hochschullehrgang im Falle zu geringer Anmeldezahlen nicht stattfindet. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der EEC GmbH. Die EEC GmbH wird den:die Studierende:n spätestens 14 Tage vor dem geplanten Start des Hochschullehrgangs über eine Absage des Hochschullehrgangs informieren. Der:Die Studierende hat keine Ansprüche gegenüber der EEC GmbH oder der Fachhochschule aus dem Nicht-Zustandekommen des Hochschullehrgangs.

Ansprechpartnerin in allen Studienangelegenheiten ist die Leitung Hochschullehrgänge Präsenz der EEC GmbH.

2. Ausbildungsort

Der Ausbildungsort ist einer der Standorte der Fachhochschule, das sind derzeit das MQM – Media Quarter Marx, in 1030 Wien, Henneberggasse 2-6 (Eingang: Maria Jacobi Gasse 1) sowie der Sitz der Fachhochschule in 1020 Wien, Wohlmutterstraße 22.

Der Hochschullehrgang kann grundsätzlich an unterschiedlichen Ausbildungsorten stattfinden. Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die EEC GmbH den Ausbildungsort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen auch an anderen Ausbildungsorten oder online stattfinden können. Die EEC GmbH behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten sowie die Unterrichtsart zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils gültigen Fassung:

- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) BGBl. Nr. 340/1993, mit besonderem Hinweis auf dessen § 9,
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011,
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) BGBl. Nr. 45/2014,
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG) BGBl. I Nr. 20/2021,
- Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/22,
- Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung).

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Weiters finden auf den Ausbildungsvertrag folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- der Studienplan,
- die Satzung der Fachhochschule, vor allem die Prüfungsordnung und deren mitgeltende Dokumente, sowie Richtlinien des FH-Kollegiums, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI),
- die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,
- die Bibliotheksordnung sowie
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der Fachhochschule des BFI Wien.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH behalten sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht. Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der Fachhochschule und der EEC GmbH, einseitig Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung öffentlich abrufbar, stehen Studierenden elektronisch über interne Kommunikationsplattformen zur Verfügung oder stehen über die Website der Fachhochschule zum Download zur Verfügung: <https://www.fh-vie.ac.at/de/seite/hochschule/campus/allgemeine-informationen-der-geschaeftsfuehrung>

3.1 Inkrafttreten des Vertrags und Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt _____ Semester berufsbegleitend.

Dieser Ausbildungsvertrag tritt mit Einlangen des unterzeichneten Vertrags bei der EEC GmbH in Kraft (vgl. Punkt 12.).

3.2 Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades _____ durch die Fachhochschule abgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

4.1 Pflichten der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Die EEC GmbH verpflichtet sich, all jene Voraussetzungen zu bieten, damit der Hochschullehrgang innerhalb der unter 3.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung werden von der EEC GmbH so gestaltet, dass auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen wird.

Der:Die Studierende erhält zu Beginn des Hochschullehrgangs in der ersten Veranstaltung die wichtigsten Studiendetails mitgeteilt.

Die EEC GmbH verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten und ist in diesem Zusammenhang in Qualitätsmanagement und -entwicklung der Fachhochschule eingebunden. Die EEC GmbH gibt dem:der Studierenden allfällige Änderungen der Studienordnung ehestmöglich bekannt.

4.2 Rechte der EEC GmbH bzw. der Fachhochschule

Die EEC GmbH hat das Recht, den:die Studierende:n vom weiteren Hochschullehrgang auszuschließen und zwar wegen mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Weitere Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf der Fachhochschule oder der EEC GmbH zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs, etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gem. Fachhochschulgesetz bzw. der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Daten für die UHStat1-Erhebung bei Studienbeginn gemäß Bildungsdokumentationsgesetz und UHSBV,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber Lektor:innen, Studierenden oder Mitarbeiter:innen der Fachhochschule, der EEC GmbH oder der ELC E-Learning Consulting GmbH, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt (s. Pkt. 6.2 „Begründung“),
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen, die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin : des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung, der Richtlinie zur Verwendung Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme sowie der Hausordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen berechtigt und verpflichtet (siehe Punkt 7).

Bei Veranstaltungen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, die außerhalb des curricularen Studienbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Studierende zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Studierende zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Sofern die EEC GmbH aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist sie berechtigt, einseitig Prüfungsarten und Semesterzeiten zu ändern, Lehrveranstaltungen in andere Studiensemester zu verschieben sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des Hochschullehrgangs so gut wie möglich vorzunehmen. Die EEC GmbH wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für die Studierenden angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht der Fachhochschule oder der EEC GmbH aufgrund deren Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

5. Rechte und Pflichten des:der Studierenden

5.1 Studienbetrieb und Studiendauer

Der:Die Studierende hat das Recht auf einen ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb, insbesondere auf Vermittlung der im Studienplan vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind dem:der Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Sollte der:die Studierende eine Unterbrechung des Studiums beantragen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der EEC GmbH eine Fortsetzung nach einer Unterbrechung im Sinne eines Wiedereinstiegs in ein anderes Studiensemester nicht garantiert werden kann und das Risiko der Möglichkeit eines späteren Wiedereinstiegs zur Gänze bei dem:der

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Studierenden liegt. Bei Inanspruchnahme einer Unterbrechung darf die maximale Studiendauer _____ Semester nicht überschreiten, danach erfolgt der Ausschluss vom Hochschullehrgang.

§ 18 Abs. 4 FHG (Wiederholung eines Studienjahres) ist auf den Hochschullehrgang nicht anwendbar.

5.2 Lehrgangsgebühr und Studierendenbeitrag

Die EEC GmbH hebt die Lehrgangsgebühr in der im von dem:der Studierenden unterschriebenen Anmeldeformular festgelegten Höhe ein. Nach der Versendung des Ausbildungsvertrages wird die (Teil-)Zahlungsaufforderung über die Lehrgangsgebühr übermittelt. Diese muss innerhalb von 14 Tagen am Konto der EEC GmbH eingegangen sein.

Die EEC GmbH hebt darüber hinaus den Beitrag zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft (Studierendenbeitrag) in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische Hochschüler:innenschaft ab (§ 38 HSG). Mit Inkrafttreten des Ausbildungsvertrags wird dieser Beitrag jedes Semester eingehoben.

Der Studierendenbeitrag muss je Semester von dem:der Studierenden entsprechend der Zahlungsaufforderung in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung).

Bei Nichterfüllen der Zahlungspflichten des:der Studierenden gegenüber der EEC GmbH erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die EEC GmbH. Sollte die Nachfrist von 4 Wochen fruchtlos verstreichen, hat die EEC GmbH das Recht, den:die Studierende:n vom Studium auszuschließen. Mit dem Ausschluss wird, unabhängig von der gewählten (Teil-) Zahlungsvereinbarung, der gesamte ausstehende Betrag (Lehrgangsgebühr und Studierendenbeitrag) sofort fällig.

5.3 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme

Um den von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten Inter-, Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

5.4 Anwesenheit

Für den:die Studierende:n herrscht Anwesenheitspflicht nach den Bestimmungen des Hochschullehrgangs und der Prüfungsordnung. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet die Leitung Hochschullehrgänge Präsenz der EEC GmbH. Ungenügende Anwesenheit ist jedenfalls dann gegeben, wenn in Bezug auf die erfasste gesamte Anwesenheit eines Semesters ein Absenzwert von über 70% vorliegt. Bei einzelnen Lehrveranstaltungen kann bei einer Anwesenheit von unter 50 % eine Kompensationsaufgabe zu leisten sein. Der:Die Studierende ist verpflichtet, sich bei der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung aktiv nach dem Erfordernis einer Kompensationsaufgabe zu erkundigen.

5.5 Allgemeine Pflichten

Der:Die Studierende ist verpflichtet,

- den Studienplan, die Prüfungsordnung und deren mitgeltende Dokumente, die Richtlinien des FH-Kollegiums, darunter insbesondere die Richtlinie zur Verwendung von Künstlicher Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, den Code of Conduct, die Brandschutzordnung und den Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jew. geltenden Fassung einzuhalten,
- regelmäßig den von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen der EEC GmbH, der Fachhochschule sowie des Hochschullehrgangs über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum der Fachhochschule oder der EEC GmbH aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben sowie
- bei Beendigung des Hochschullehrgangs die von der EEC GmbH zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zu retournieren.

6. Auflösung des Vertrages

6.1 Rücktritt vom Vertrag

6.1.1 Rücktritt und Stornogebühren

Im Fall eines Rücktritts zwischen dem 27. bis einschließlich 15. Tag vor Beginn des Hochschullehrgangs beträgt die Stornogebühr 50% der Lehrgangsgebühr. Bei einem Rücktritt zwischen dem 14. bis einschließlich erstem Tag vor Beginn des Hochschullehrgangs beträgt die Stornogebühr 75% Prozent der Lehrgangsgebühr, bei Rücktritt am Tag des Lehrgangsbeginns oder danach 100% der Lehrgangsgebühr. Im Fall eines Rücktritts bis einschließlich 28 Tage vor Lehrgangsbeginn ist keine Stornogebühr zu bezahlen. Der Rücktritt ist jedenfalls erst wirksam, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung bei der EEC GmbH eingelangt ist. Die Stornogebühr ist mit Wirksamkeit der Rücktrittserklärung fällig, und unabhängig von den Rücktrittsgründen und einem allfälligen Verschulden zu bezahlen. Die Stornogebühr ist bei Rücktritt von Ausbildungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, jedenfalls von jenem Betrag zu entrichten, der für die gesamte Dauer der Ausbildung zu bezahlen wäre.

6.1.2 Rücktritt bei Fernabsatzgeschäften

Ergänzend zu den Bestimmungen von Punkt 6.1.1 beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Fern- und Auswärtsgeschäftesetz (FAGG) die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist kann der:die Studierende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Einlangens des Ausbildungsvertrages bei der EEC GmbH. Im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Kalendertag nach Beginn der Rücktrittsfrist gelten die Regelungen von Punkt 6.1.1.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag. Im Rücktrittsfall hat die EEC GmbH dem:der Studierenden bisher geleistete Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zurück zu erstatten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Studierende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen die EEC GmbH noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Studierende durch die EEC GmbH aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an die EEC GmbH nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrechts verliert. Der:die Studierende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn die EEC GmbH vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Tritt der:die Studierende nach § 11 FAGG zurück, nachdem er:sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat und die EEC GmbH hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC GmbH das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC GmbH bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

6.2. Auflösung durch die EEC GmbH oder die Fachhochschule

Eine Kündigung durch die EEC GmbH oder die Fachhochschule ist aus den im Vertrag genannten Gründen zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe für den definitiven Ausschluss vom Hochschullehrgang zu enthalten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Grundes durch die Fachhochschule oder die EEC GmbH zu erfolgen.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht kein Recht auf Rückerstattung entrichteter Lehrgangsgebühren an den:die Studierende:n. Allfällig noch offene Forderungen sind in diesem Fall sofort fällig.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

6.3 Abschluss des Hochschullehrgangs

Mit dem Abschluss des Hochschullehrgangs endet der Vertrag jedenfalls automatisch.

7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fachhochschule und die EEC GmbH aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der:des Studierenden berechtigt und verpflichtet sind. Dies beinhaltet insbesondere die

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Fachhochschule und der EEC GmbH oder des:der Studierenden sowie Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes, des Bildungsdokumentationsgesetzes, der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung sowie des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes. Aus diesem Grund ist der:die Studierende zur Bekanntgabe seiner:ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese für die Fachhochschule und/oder die EEC GmbH zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich sind.

Der:Die Studierende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich der EEC GmbH bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Personenbezogene Daten des:der Studierenden werden von der Fachhochschule und der EEC GmbH automationsunterstützt verarbeitet und verwendet. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt insoweit, als dies für den Zweck des Betriebes des Hochschullehrgangs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen (siehe Punkt 3).

Der:Die Studierende stimmt zu, von der Fachhochschule, der EEC GmbH bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG).

8. Haftungsregelung

Die Fachhochschule und/oder die EEC GmbH übernehmen keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen des:der Studierenden.

Der:Die Studierende hat verursachte Schäden an der Infrastruktur der Fachhochschule oder der EEC GmbH zu melden und zu ersetzen und haftet für Schäden, die er:sie während des Studiums einem Dritten zufügt, selbst und wird die Fachhochschule und/oder die EEC GmbH diesbezüglich schad- und klaglos halten.

9. Urheberrecht

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Fachhochschule, der EEC GmbH bzw. des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der Fachhochschule oder der EEC GmbH, ohne deren ausdrücklicher schriftlicher

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

Zustimmung oder jener des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

10. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Hochschullehrgang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er:sie der Fachhochschule oder der EEC GmbH an sämtlichen im Rahmen des Hochschullehrgangs geschaffenen Werken ein ausschließliches zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 idgF) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die Fachhochschule, die EEC GmbH oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Studierende, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden sein, der Fachhochschule, der EEC GmbH und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG eingeräumt wird.

Die Fachhochschule und die EEC GmbH sind verpflichtet, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers:der Verfasserin zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 3 FHG). Das Recht der Fachhochschule/der EEC GmbH zur Veröffentlichung der Abschlussarbeit des:der Studierenden umfasst auch das Recht, diese elektronisch in Datenbanken, Speichersystemen udgl. einzubringen und Dritten insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke zugänglich zu machen. Der:Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Hochschullehrgangs erbracht wurden.

11. Schutz geistigen Eigentums des:der Studierenden

Kommt es im Rahmen des Studienbetriebs zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch den:die Studierende:n, so ist die EEC GmbH zeitgerecht darüber zu informieren. Bevor der:die Erfinder:in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit der Fachhochschule und/oder der EEC GmbH abzuschließen.

12. Schlussbestimmungen

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt elektronisch. Der von allen drei Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Studierenden in vollem Umfang per E-Mail an die EEC GmbH (eec@fh-vie.ac.at) zu senden.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Studierenden, der Fachhochschule und der EEC GmbH bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Studierenden in Ausführung

Ausbildungsvertrag EEC Präsenz

des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden.

Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen die Fachhochschule oder die EEC GmbH sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Studierende:n richtet sich nach dessen:deren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idGF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Studierende:

Fachhochschule des BFI Wien GmbH

Ort, Datum, Unterschrift

Wien,
Mag.^a Evamaria Schlattau
Geschäftsführerin

FH BFI Wien EEC GmbH

Wien,
Mag.^a Eva Schiessl-Foggensteiner
Geschäftsführerin

Anhang: Widerrufsformular